

RS Vwgh 1995/6/29 91/07/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §120 Abs1;

Rechtssatz

Es muß Grundlage und Ziel jeglicher, unter Anlegung objektiver Kriterien als effizient und unparteiisch zu qualifizierenden Aufsichtstätigkeit gemäß § 120 Abs 1 WRG sein, daß das die Aufsicht durchführende Organ in jeder Hinsicht vom Beaufsichtigten unabhängig und insbesondere auch nicht durch allenfalls in einer zivilrechtlichen Vereinbarung enthaltene Restriktionen in Art und Umfang der Aufsichtstätigkeit eingeschränkt ist. Derartige Einschränkungen könnten sich aber schon aus dem Bestreben eines Bewerbers um eine solche Funktion in einem Ausschreibungsverfahren ergeben, als "Bestbieter" aufzuscheinen. Eine Mitwirkung des zu Beaufsichtigenden bei der Auswahl eines Deponieaufsichtsorgans scheidet daher aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991070095.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at